Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Ausnahmegenehmigungen (AG)
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-81 45,
-1 46 14, -1 46 84
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
E-Mail: ausnahmegenehmigung@
stadt.nuernberg.de
soer.nuernberg.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Bitte beachten Sie die Antragsfrist von mind. 14 Tagen vor dem geplanten Termin der Inanspruchnahme.

Angaben zu Antragsteller/in und Kostenträger/in

Firma			
Name		Vorname	Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail	

Angaben zur Ausnahmegenehmigung

Kfz-Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Anzahl Achsen	☐ Weitere Fahrzeuge notwendig (Beiblatt für mehrere Fahrzeuge ausfüllen)
Datum	Uhrzeit von		Uhrzeit bis

Name der betroffenen Straße

Ausnahme von den Regelungen für den fließenden Verkehr (Verpflichtungserklärung beachten)

☐ Befahren der Fußgängerzone ☐ Befahren des Gehwegs ☐ Befahren von gesperrten Straßen oder Plätzen (Öffnen von Sperrpfosten)

Zufahrt über

Ausnahme von den Regelungen für den ruhenden Verkehr

☐ Parken im eingeschränkten Halteverbot (Z. 286 bzw. Z. 290)
☐ Parken in Fußgängerzonen
☐ Parken in Bewohnerparkregelungen
☐ Be- und Entladen in der Fußgängerzone
☐ Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinpflicht
☐ außerhalb der Lieferzeit ☐ über 7,5 Tonnen

Sonstiges

Grund für den Bedarf einer Ausnahmegenehmigung (Dringlichkeit nach VwV zu § 46 Abs. 1 StVO) Bitte möglichst konkret beschreiben

Ich verpflichte mich, auch über die gesetzlichen Kostenersatzvorschriften hinaus, dem Straßenbaulastträger die Kosten für die anlässlich der Arbeiten aufzustellenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Kosten für sonstige Maßnahmen des Straßenbaulastträgers, die zur Sicherung der Arbeitsstelle ergriffen werden mussten, zu ersetzen.

Ich verpflichte mich, auch über die gesetzlichen Kostenersatzvorschriften hinaus, dem Straßenbaulastträger die Kosten für die Behebung eventuell durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung entstandene Schäden an Straßen und deren Einrichtungen und Grundstücken sowie der anteiligen Bauverwaltungskosten zu ersetzen.

Ich verpflichte mich, die Stadt Nürnberg von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die auf Schäden im Straßenraum infolge der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung mit den für uns genehmigten Fahrzeugen zurück zu führen sind.

Mir ist bekannt, dass der Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger oder denjenigen, der im Auftrag des Straßenbaulastträgers die Straße verwaltet, im Rahmen der Ausnahmegenehmigung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.

Ort, Datum, Unterschrift

Stadt Nürnberg 850.015 11.2026 mein.nuernberg.de Ausnahmegenehmigung § 46 Abs. 1 StVO

Datenschutzhinweis Allgemeine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVO

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 231 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO
§ 46 Abs. 1 StVO

Weitergabe von Daten
Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden, städtische Behörden, Verkehrsaktiengesellschaft Nürnberg und betroffene Beteiligte.

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Fünf Jahre für die Ausnahmegenehmigung.

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach § 46 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO erforderlich. Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.